# Entgeltordnung
# für den Zoologischen Garten
# der Stadt Wuppertal

(In der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Wuppertal vom 13.11.2023 - Drucksache-Nr. VO/1103/23)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 41 Abs. 1 S. 2 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 13.11.2023 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1
## Entgeltpflicht

Für den Besuch des Zoologischen Gartens werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

## § 2
## Zahlungspflichtige

Mit dem Besuch des Zoologischen Gartens entsteht die Pflicht der Besuchenden zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

## § 3
## Begriffsbestimmung und Höhe der Entgelte

Im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

(1) Erwachsene: Personen mit einem Lebensalter ab 15 Jahren.
(2) Kinder: Personen mit einem Lebensalter bis einschließlich14 Jahre.
(3) Partnerkarte: Eine im Anschluss an die Hauptkarte ausgestellte Jahreskarte für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und im gleichen Haushalt lebende Angehörige.
(4) Die Entgelte betragen:

| | | Erwachsene | Kinder |
|---|---|---|---|
| Tageskarten: | Tages-Eintrittskarte | 19,00 € | frei |
| | Feierabend-Eintrittskarte (Sommerzeit: ab 16 Uhr, Winterzeit: ab 15 Uhr) | 10,00 € | frei |
| Jahreskarten: (personenbezogen, gültig 1 Jahr ab Verkaufsdatum) | Hauptkarte | 85,00 € | |
| | Partnerkarte | 75,00 € | |

## § 4
## Ermäßigungen

(1) Das ermäßigte Entgelt für Tageskarten beträgt
für Erwachsene 16,50 €

Es wird erhoben für
1. Studierende, Schüler/innen, Auszubildende über 14 bis einschließlich 27 Jahre;
2. Personen mit einem Lebensalter ab 67 Jahren;
3. BFD/FSJ/FÖJ-Leistende;
4. Begleitpersonen von Schul-, Jugend-, Kinder- oder Behindertengruppen, die keinen freien Eintritt gem. § 5 haben;
5. Mitglieder/Kunden von Kooperationspartnern (sofern Bestandteil der Kooperation);
6. Personen, für die ein Wuppertal-Pass oder gleichartiger anderer Nachweis ausgestellt wurde;
7. Personen, für die eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt wurde;
8. Gruppen ab 20 Personen je Person;
9. Personen mit Jahreskarten der Partnerzoos in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

## § 5
## Befreiungen

Kein Entgelt wird erhoben für

1. Kinder bis zu einem Lebensalter von 14 Jahren,
2. Schulklassen und gleichartige Bildungseinrichtungen im Gruppenverband,
3. Tagespflegepersonen mit einer vom Jugendamt der Stadt Wuppertal ausgestellten gültigen Pflegeerlaubnis,
4. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je Schulklasse bzw. Kindergartengruppe,
5. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je 5 körperlich oder geistig Behinderte,
6. 1 Begleitperson für Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" oder "H" im Schwerbehindertenausweis),
7. 1 Busfahrer/in und 1 Reiseleiter/in je Reisegruppe,
8. Bedienstete anderer Zoologischer Gärten,
9. Personen mit Freikarten des Zoologischen Gartens Wuppertal,
10. Berufsjournalistinnen und -journalisten nach vorheriger Anmeldung in der Zooverwaltung.

Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

## § 6
## Sonderregelungen

In Einzelfällen und bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann ein abweichendes Entgelt festgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Zoo-Verwaltung, ggf. im Einvernehmen mit der Geschäftsbereichsleitung. Über generelle Abweichungen entscheidet der Kulturausschuss.

## § 7
## Zoo-Führungen

Für Zoo-Führungen kann von der Zoo-Verwaltung ein Entgelt festgesetzt werden, dessen Höhe sich nach der Dauer der Führung und der Anzahl der teilnehmenden Personen richtet.

## § 8
## Zoo-Führer

Das Entgelt für den Kauf des Zoo-Führers wird nach Kostenaufwand durch die Zoo-Verwaltung festgesetzt.

## § 9
## Fälligkeit

Das jeweilige Entgelt wird mit dem Besuch des Zoologischen Gartens bzw. mit Inanspruchnahme der Leistung fällig, sofern die Zoo-Verwaltung keine abweichende Fälligkeit festlegt.

## § 10
## Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.